

Richtlinien für Jahresberichte der Dekanate und Pfarrämter

vom 12. Januar 2010

(ABl. 2010 S. 6)

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 98 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in seiner Sitzung vom 12. Januar 2010 folgende Richtlinien beschlossen:

1. ¹Die Jahresberichte der Dekanate und Pfarrämter sind für einen Zeitraum von 2 Jahren vorzulegen. ²Statistische Angaben und Erhebungen (Tabellen) werden jährlich erhoben.
2. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die im Berichtszeitraum durch den Bezirkskirchenrat bzw. den Landeskirchenrat visitiert wurden, können den zur Vorbereitung der Visitation gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Ordnung der Kirchenvisitation (ABl. 2008 S. 110) erstellten Bericht anstelle des Jahresberichtes vorlegen.
3. ¹Die Zweijahresberichte sollen einen Einblick in die Situation der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirkes und seiner Gemeinden im jeweiligen Sozialraum geben. ²Darüber hinaus sollte die finanzielle Situation sowie die Arbeit von Pfarrerrinnen und Pfarrern bzw. Dekanin und Dekan sowie haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dargestellt werden, insbesondere aber auf Veränderungen im Berichtszeitraum hingewiesen werden. ³Auch auftretende Probleme sowie sich anbahnende Entwicklungen und Veränderungen sollen erwähnt werden.
4. ¹Der Bericht soll Ziele und Herausforderungen enthalten, über die sich die Pfarrerrinnen und Pfarrer bzw. die Dekanin, der Dekan und die anderen Mitarbeitenden mit dem Presbyterium bzw. dem Bezirkskirchenrat verständigt und vereinbart haben. ²Dazu ist der Bericht in einer Sitzung aufzurufen und über seine Behandlung eine Niederschrift anzufertigen. ³Im nächsten Jahresbericht ist über die Zielerreichung zu berichten.
5. ¹In der Anlage veröffentlichen wir ein Schema, das den Jahresberichten zugrunde gelegt werden soll. ²Notwendige und sinnvolle Abweichungen sind möglich.
6. ¹Diese Bestimmungen finden erstmals für die Jahresberichte 2008/09 Anwendung. ²Die Jahresberichte der Pfarrämter sollen bis Ende Februar dem Presbyterium vorgelegt werden. ³Bis zum 31. März ist dem Dekanat der Bericht mit den Zielvereinbarungen vorzulegen, damit die Dekanin bzw. der Dekan die Berichte der Pfarrämter in ihrem bzw. seinem Bericht, der bis zum 30. April dem Bezirkskirchenrat vorgelegt werden soll, berücksichtigen kann.

⁴Der Bericht des Dekanates mit den im Bezirkskirchenrat verhandelten Zielvereinbarungen soll dem Landeskirchenrat bis zum 30. Juni vorgelegt werden.

⁵Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Stand: 12. Januar 2010

Prot. Pfarramt
Datum

Prot. Kirchengemeinde
Prot. Kirchengemeinde
Prot. Kirchengemeinde
Prot. Dekanat

JAHRESBERICHT

20. / 20 . .

für das

Pfarramt

Gliederung des Berichtes

1. **Einleitung**
 - 1.1 Entwicklung der Kirchengemeinde im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung
2. **Sozialraum**
 - 2.1 Demografische Entwicklung
 - 2.2 Kirchengemeinde und kommunale Strukturen
 - 2.3 Kooperation der Kirchengemeinde mit öffentlichen Institutionen
 - 2.4 Kooperationsbeziehungen zu Gruppen, Verbänden oder Vereinen
 - 2.5 Auswirkung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation auf die Kirchengemeinde
 - 2.6 Konfessionelle Zusammensetzung, Freikirchen, Freie Gemeinden
 - 2.7 Nicht christliche Religionen
3. **Kirchengemeinden**
 - 3.1 Statistische Angaben zu Gemeindegliedern (Zahl, Alter, Familienstand, Berufstätigkeit...)
 - 3.2 Kirchenein- und -austritte

- 3.3 Struktur der Kirchengemeinde, Seelsorgebezirke
- 3.4 Beteiligung am kirchlichen Leben
- 3.5 Einrichtungen der Kirchengemeinden (z. B. Kindertagesstätte, Sozialstation...)
- 3.6 Selbstständige Gruppen und Vereine innerhalb der Kirchengemeinde
- 3.7 Kooperation mit anderen Kirchengemeinden, verbindliche Kooperationsab-sprachen
- 3.8 Interkonfessionelle (ökumenische) Beziehungen und Kooperationen
- 4. **Mitarbeitende**
 - 4.1 Presbyterium
 - 4.2 Pfarrerinnen bzw. Pfarrer
 - 4.3 Andere Mitarbeitende
 - 4.4 Ehrenamtliche Personen
 - 4.5 Fortbildung aller Mitarbeitenden, Personalentwicklung
 - 4.6 Verhältnis von Frauen und Männern, Gendermainstreaming
- 5. **Gottesdienst und Kirchenmusik**
 - 5.1 Gottesdienste
 - 5.2 Abendmahlsfeiern
 - 5.3 Kindergottesdienste
 - 5.4 Kasualien
 - 5.5 Kirchenmusik
- 6. **Allgemeine Gemeindefarbeit/Diakonie/Seelsorge/Mission/Ökumene**
 - 6.1 Gemeindefarbeit
 - 6.2 Diakonie (Krankenpflegeverein, Sozialstation...)
 - 6.3 Seelsorge (Haus- und Krankenbesuche, Einzelseelsorge)
 - 6.4 Missionarische Akzente
 - 6.5 Ökumenische Zusammenarbeit, Partnerschaften
- 7. **Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindebriefe, Presse, Schaukasten etc.)**
- 8. **Konfirmandenarbeit**
- 9. **Jugendarbeit**
- 10. **Religionsunterricht**
- 11. **Gemeindliche Angebote an Erwachsene jeden Alters**
 - 11.1 Bibelkreise

- 11.2 Frauenarbeit
- 11.3 Männerarbeit
- 11.4 Seniorenarbeit
- 11.5 Veranstaltungen und Gesprächskreise
- 12. **Kindertagesstätten**
 - 12.1 Entwicklung der Kindertagesstätten
 - 12.2 Qualitätsmanagement der Kindertagesstätten
- 13. **Verwaltung**
 - 13.1 Geschäftsführung
 - 13.2 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt, Verwaltungszweckverband
- 14. **Finanzmanagement**
 - 14.1 Finanzielle Situation der Kirchengemeinde
 - 14.2 Konsolidierungsbemühungen und –pläne
 - 14.3 Gewinnung von Drittmitteln und/oder ehrenamtlicher Arbeit, Fundraisingstrategie und –maßnahmen
- 15. **Gebäude und unbebaute Grundstücke**
 - 15.1 Baulicher Zustand der Gebäude
 - 15.2 Barrierefreiheit
 - 15.3 Gebäudenutzungsstrategie
 - 15.4 Energiemanagement
 - 15.5 Absehbare Unterhaltungsmaßnahmen
- 16. **Zielvereinbarungen und ihre Umsetzung**
 - 16.1 Zielerreichung (ab 2010/2011)
 - 16.2 Ziele, insbesondere zu den Berichtsabschnitten 4. – 15.
 - 16.3 Umsetzungsmaßnahmen
- 17. **Zusammenfassung und Ausblick**

